

Erste Änderung der Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) anlässlich einer Ukraine-Konferenz; hier: Regelungen

vom 26. August 2024

Die Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) anlässlich einer Ukraine-Konferenz vom 20. August 2024 (NfL 2024-1-3194) wird wie nachfolgend beschrieben geändert.

1. Änderung

Im Punkt 2. „Regelungen“ wird nach dem Satz „Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.“ der folgende Text eingefügt:

„Bei Inanspruchnahme der oberhalb unter a) bis d) beschriebenen Ausnahmeregeln sind die Flüge vorab bei der Polizei Rheinland-Pfalz anzumelden. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Polizei Rheinland-Pfalz den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.“

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 26. August 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/6163.2/6

Im Auftrag
Brill